

NEWSLETTER

Heutiges Thema

- Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22.05.2020
- Infos zu Besuchen in Einrichtungen/Hygienekonzepten

Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22.05.2020

Mit der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22.05.2020 ergeben sich erneut Anpassungen für die Heime und unterstützende Wohnformen und Einrichtungen der Tagespflege. Die Änderung tritt ab dem 25.05.2020 in Kraft. Hier die für Sie wichtigsten Auszüge:

§ 2 a Absatz 3:

¹Auf der Grundlage eines Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist, ist der Betrieb und die Belegung von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG in einem Umfang von nicht mehr als der Hälfte der im Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vereinbarten Plätze zulässig. ²Die Entscheidung, welche Personen die Leistungen der Tagespflege in Anspruch nehmen dürfen, trifft die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe der Sätze 3 und 4. ³Vorrangig sollen ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden, deren Familienangehörige, die im

Übrigen die Pflege wahrnehmen, in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig sind. 4Vorrangig sollen ferner ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden,

1. für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge haben oder
2. die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

§ 2 b Absatz 1:

1In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und in Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden. 2Satz 1 gilt nicht für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und für die Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen. 3In Heimen für Menschen mit Behinderungen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mindestens zehn Plätze nicht belegt waren, sind aus diesen nicht belegten Plätzen unverzüglich Isolations- und Quarantänebereiche zu bilden. 4Die Isolations- und Quarantänebereiche haben für die Dauer der Quarantäne auch für Personen zur Verfügung zu stehen, die in Leistungsangebote anderer Träger aufgenommen werden sollen, wenn diese Träger nach Satz 3 nicht zur Schaffung eigener Isolations- und Quarantänebereiche verpflichtet sind. 5Die Zahl der belegbaren Plätze in Isolations- und Quarantänebereichen ist der zuständigen Behörde nach deren Vorgaben regelmäßig zu melden. 6Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, insbesondere für den Fall, dass unmittelbar vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die erforderliche Quarantäne bereits in einem Krankenhaus, einer Einrichtung, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringt, oder einer anderen Einrichtung nach Satz 1 eingehalten wurde.

Was sind die wichtigsten Änderungen?

- **Tagespflegen** dürfen wieder öffnen. Allerdings nur bis maximal zur Hälfte ihrer regulären Platzzahl.
- Grundvoraussetzung der Öffnung ist ein in Eigenverantwortung erstelltes Hygienekonzept.
- Das Hygienekonzept ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen
- Die Leitung entscheidet, welche Tagespflegegäste kommen dürfen. Gäste, die auch bisher in Notgruppen betreut werden durften oder bei denen ohne Tagespflegebetreuung Schädigungen drohen, sollen dabei Vorrang haben.
- Für **solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen** und Kurzzeitpflegen in Reha-Einrichtungen sind Neuaufnahmen ohne Quarantäneverpflichtung zulässig.
- Weiterhin bleibt es dabei, dass die 14-Tägige Quarantäne bei Neuaufnahmen im vollstationären Bereich umgesetzt werden muss. Ausnahmen, wenn beispielsweise die Quarantänebedingungen im Krankenhaus oder einer Reha Einrichtung eingehalten wurden, sind nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

Infos zu Besuchen in Einrichtungen/Hygienekonzepten

Gem. aktueller Verordnung sind die Bewohner*innen unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts berechtigt, Besuch von einer Person zur gleichen Zeit zu empfangen. Da auch bettlägerige Bewohner*innen diesen Anspruch haben, ist bei Erstellung der Hygienekonzepte darauf zu achten, dass auch dieser Bewohnerkreis entsprechende Berücksichtigung findet.

Blieben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht